

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Dezernat 4 - Landesjugendamt Lindenspürstr. 39 70176 Stuttgart

Datum 11.12.2015 Name Qualmann/Dr. Kemper Durchwahl 0711/123-3519 Aktenzeichen 22-6902.15-1.1 (Bitte bei Antwort angeben)

WE UMA - Verteilungsverfahren und Kostenerstattung

Sehr geehrter Herr Kaiser, sehr geehrter Herr Grüner,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 16.11.2015 sowie die gestrige gemeinsame Besprechung im Sozialministerium.

Zur praktischen Umsetzung des Verfahrens zur Erstattung der Fallkosten für minderjährige unbegleiteter Ausländer (UMA) durch das Land Baden-Württemberg können wir Ihnen Folgendes bestätigen:

1. Relevanz der Zuweisungsentscheidung für die Kostenerstattung

Nach dem in Baden-Württemberg in Anlehnung an die bundesweite Verteilung und im Einvernehmen mit dem Sozialministerium praktizierten Verfahren erfolgt eine Meldung an die Landesverteilungsstelle nur, wenn ein UMA zur Verteilung vorgesehen ist. Für UMA, die beim erstaufnehmenden Jugendamt verbleiben, erfolgt keine Regelmeldung und dementsprechend auch keine Zuweisungsentscheidung.

Eine Zuweisungsentscheidung ist aus diesem Grund auch keine Voraussetzung für die Kostenerstattung durch das Land. Das Fehlen einer Zuweisungsentscheidung hindert die Kostenerstattung nicht.



2. Überführung anderen Bundesländern zugewiesener Fälle (§ 89d Abs. 3 SGB VIII)

In laufenden Fällen ist für die Erstattung von ab dem 01.11.2015 entstandenen Kosten nicht mehr das durch Verfügung des Bundesverwaltungsamts nach § 89d Abs. 3 SGB VIII benannte Land zuständig. Die Zuständigkeit für die Kostenerstattung richtet sich für ab dem 01.11.2015 entstandene Kosten nach § 89d Abs. 1 SGB VIII. Soweit die weiteren Voraussetzungen vorliegen, ist damit in Fällen, in denen ein baden-württembergisches Jugendamt zuständig ist, das Land Baden-Württemberg erstattungspflichtig.

Das Landesversorgungsamt im Regierungspräsidium Stuttgart akzeptiert die von anderen Bundesländern erteilten Kostenerstattungsanerkenntnisse. Eine erneute Prüfung erfolgt nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Qualmann